

Jahresbericht 2025

des Sächsischen Normenkontrollrats

gemäß § 6 Absatz 3 SächsNKR



SÄCHSISCHER
NORMENKONTROLLRAT



Freistaat
SACHSEN

Inhalt

1.	Zusammenfassung.....	3
1.1.	Trendwende erkennbar!	3
1.2.	Bedeutende Be- und Entlastungen.....	4
2.	Empfehlungen des SächsNKR und deren Umsetzung	6
2.1.	Überblick über zentrale Empfehlungen.....	6
2.2.	Vorschläge des SächsNKR zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung im Fokus der Staatsregierung.....	10
3.	Erfüllungsaufwand 2025.....	11
3.1.	Zahlen, Daten, Fakten	11
3.2.	Entwicklung des Erfüllungsaufwands.....	14
3.3.	Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum	16
3.3.1.	Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	17
3.3.2.	Erfüllungsaufwand Wirtschaft.....	20
3.3.3.	Erfüllungsaufwand Freistaat	22
3.3.4.	Erfüllungsaufwand Kommunen	24
4.	Fallbeispiele	25
5.	Zusammenarbeit und Austausch	26
5.1.	Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder.....	26
5.2.	Schneller zur Anlagengenehmigung – Ein Projekt des Nationalen Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamts	27
6.	Sonstiges	28
6.1.	Praxistauglichkeitsprüfung im Betreuungsrecht	28
6.2.	Neuberufung der Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats 2025.....	30
6.3.	Geschäftsverteilung	34
6.4.	Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats	35
6.5.	Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2025	35
7.	Anhang.....	37

1. Zusammenfassung

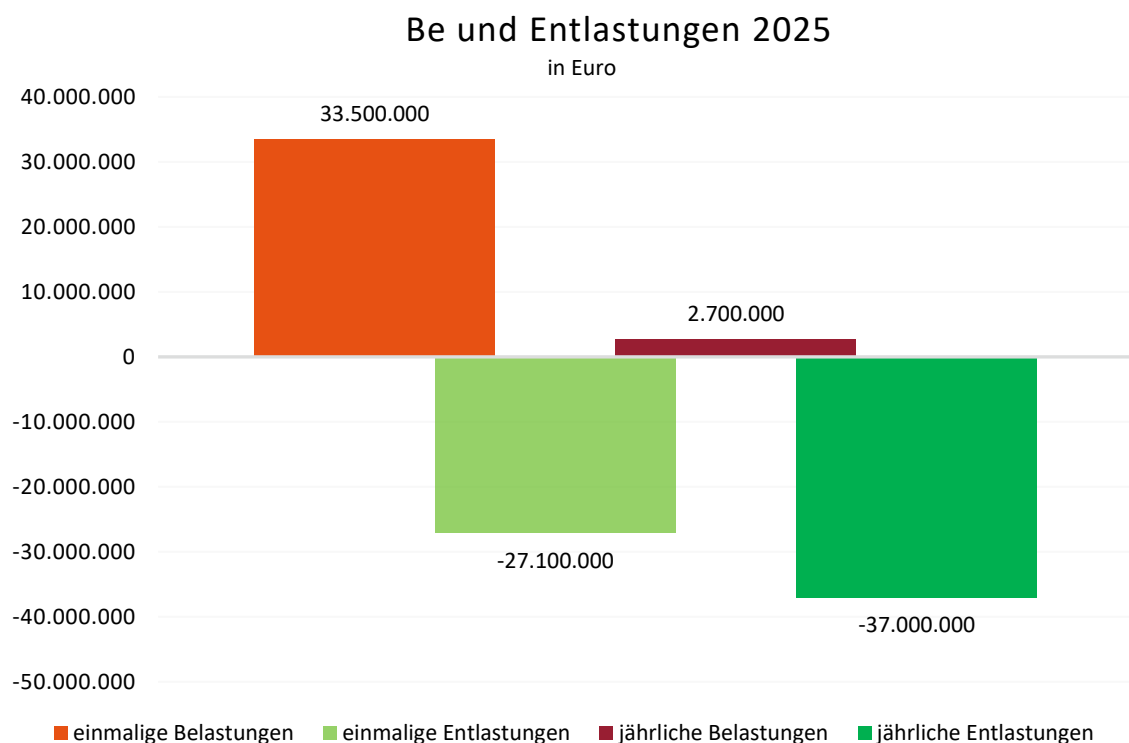
1.1. Trendwende erkennbar!

Erstmaliger Rückgang des Erfüllungsaufwands

Der jährliche Erfüllungsaufwand geht erstmalig zurück – im aktuellen Berichtszeitraum um -34,3 Mio. Euro. Dies ist eine deutliche Trendumkehr. Gleichwohl bleiben die Belastungen insgesamt auf hohem Niveau: Der einmalige Erfüllungsaufwand wächst seit 2015 für die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung jedes Jahr an. Der Sächsische Normenkontrollrat (SächsNKR) fordert deshalb: Dieser Belastungsberg muss konsequent abgetragen werden.

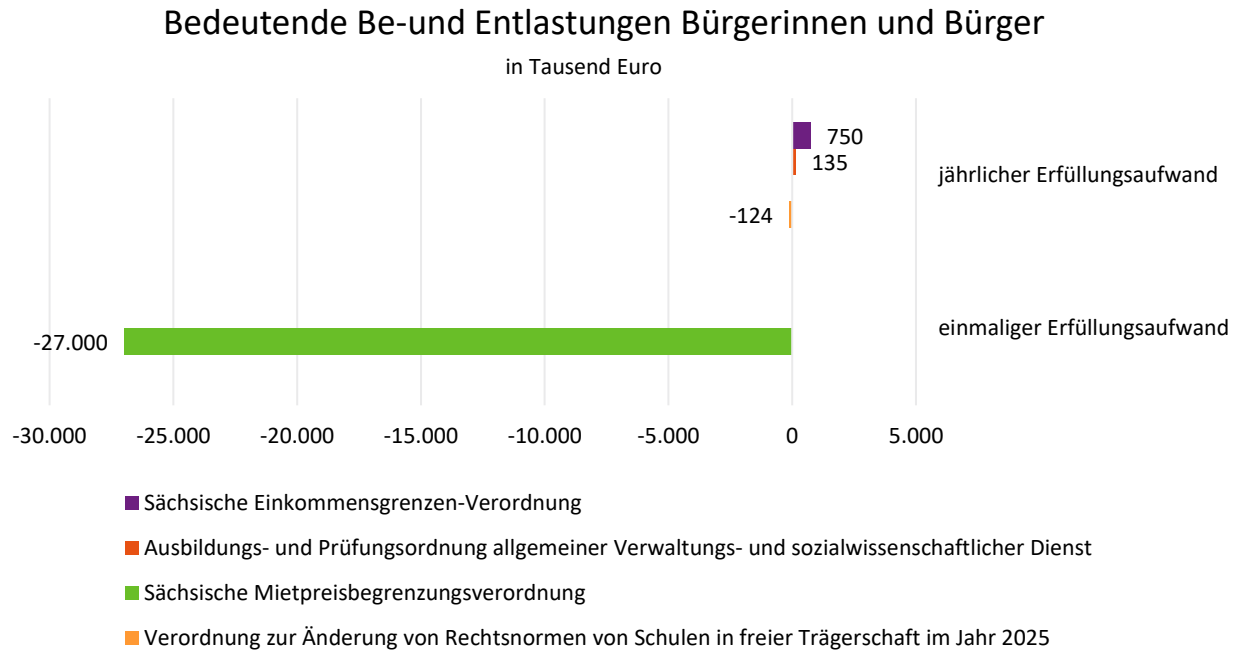
Erfüllungsaufwand 2025

Die vom SächsNKR im Berichtszeitraum geprüften Rechtsnormen verursachen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung des Freistaates und der Kommunen jährliche Belastungen in Höhe von 2,7 Mio. Euro. Demgegenüber stehen jährliche Entlastungen in Höhe von -37 Mio. Euro. Zudem fielen im Jahr 2025 einmalige Belastungen in Höhe von 33,5 Mio. Euro an. Die einmaligen Entlastungen waren hingegen mit -27,1 Mio. Euro ähnlich hoch.

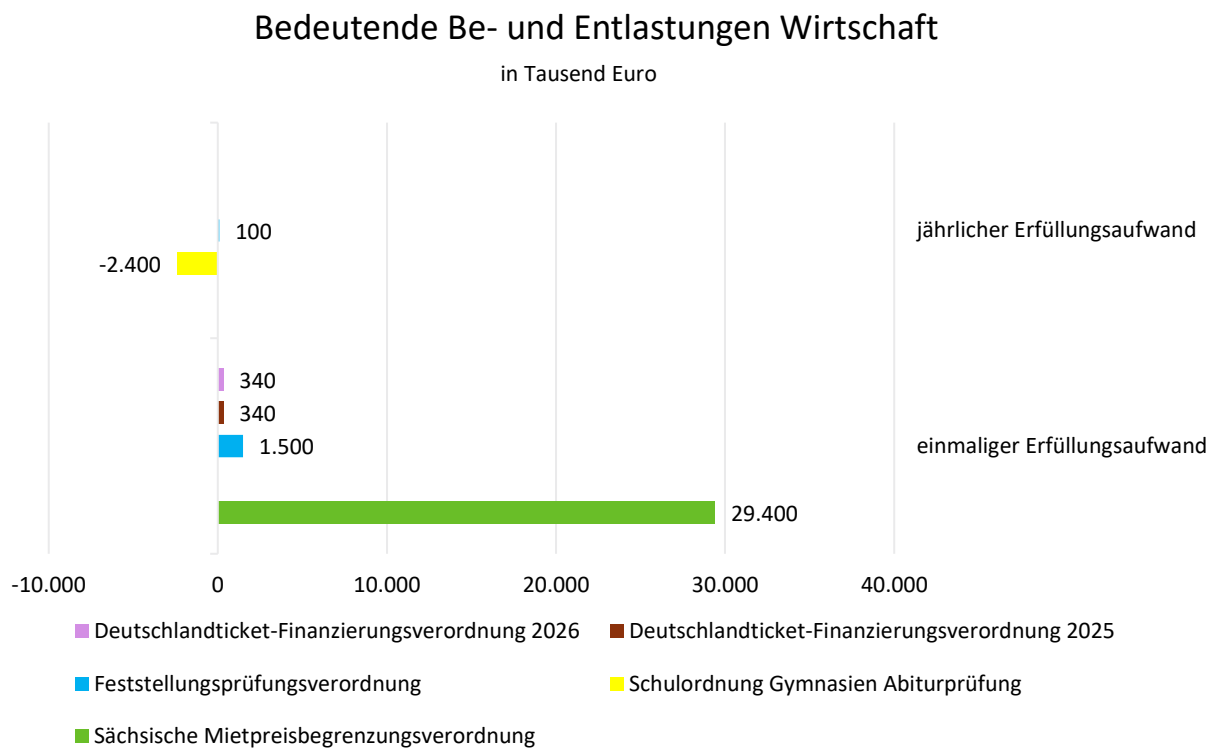


1.2. Bedeutende Be- und Entlastungen

Bürgerinnen und Bürger

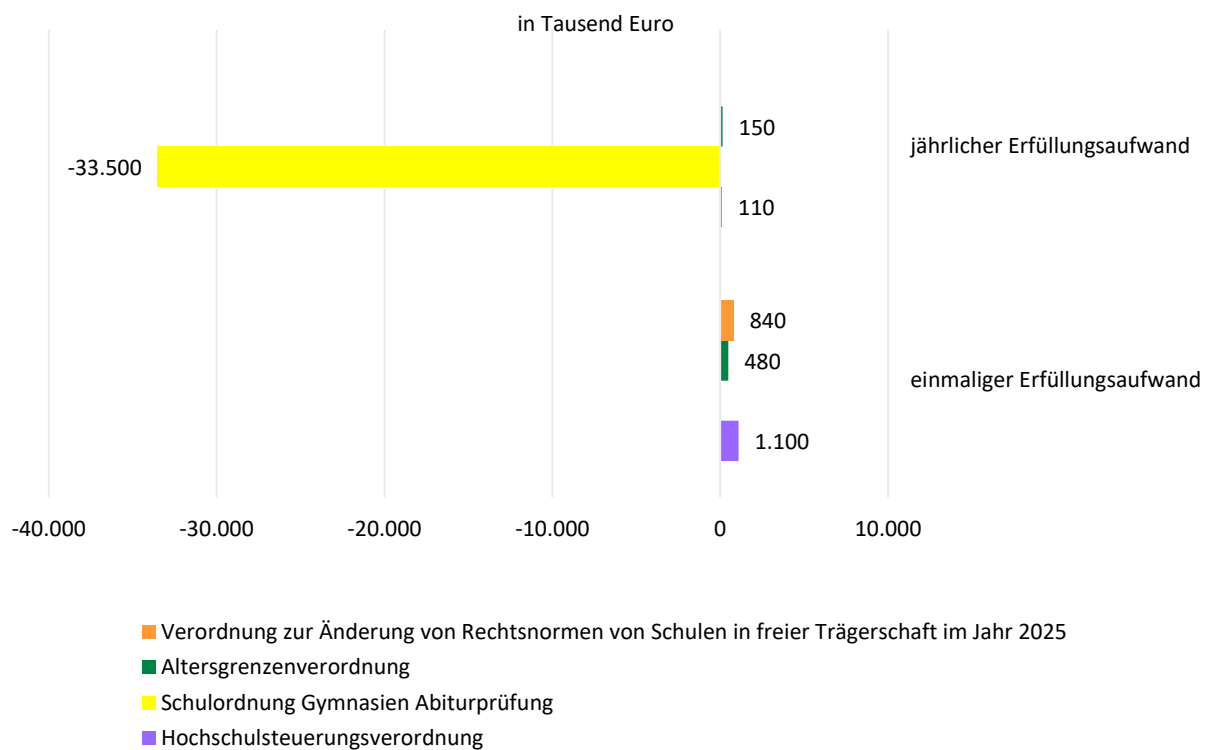


Wirtschaft



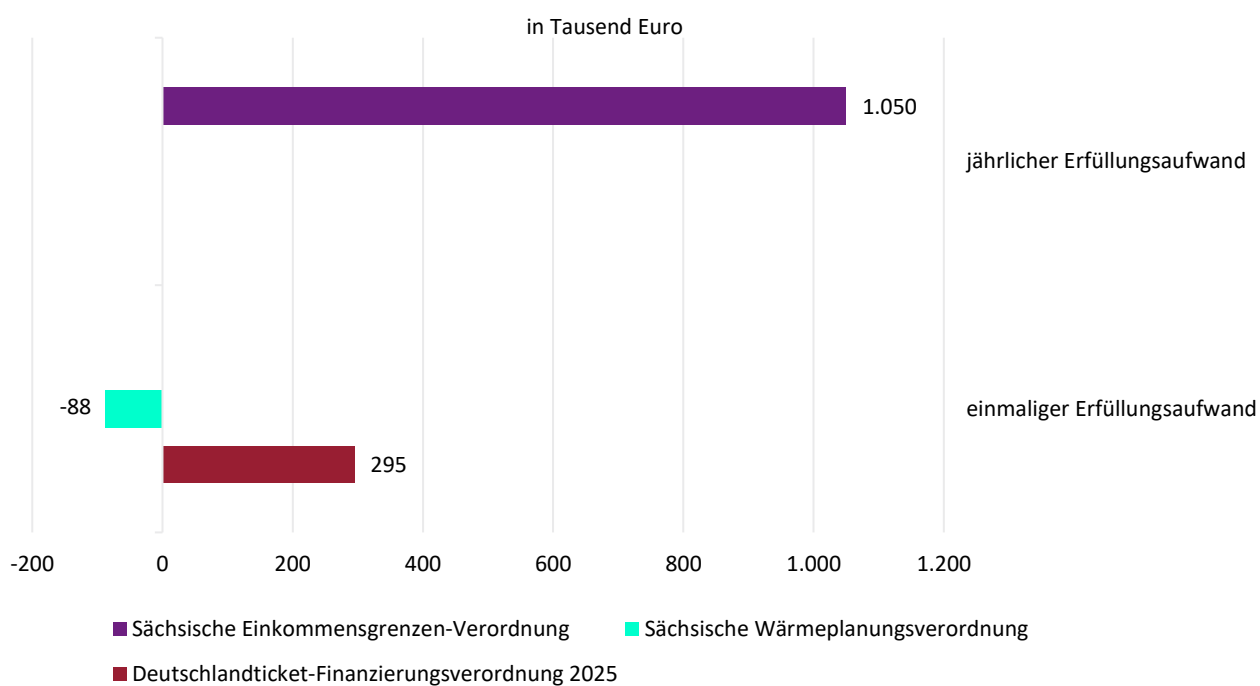
Freistaat

Bedeutende Be- und Entlastungen Freistaat



Kommunen

Bedeutende Be- und Entlastungen Kommunen



2. Empfehlungen des SächsNKR und deren Umsetzung

2.1. Überblick über zentrale Empfehlungen

Der SächsNKR unterbreitete in seinen Stellungnahmen im Berichtszeitraum zahlreiche Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung. Umsetzen müssen die Ressorts diese selbst!

Berichtspflichten abschaffen

Bei der Änderung der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure regte der SächsNKR an, die Bedarfsprüfung nur alle drei Jahre für das zurückliegende Kalenderjahr durchzuführen. Obwohl im Rahmen der Novellierung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes festgestellt wurde, dass keine Überversorgung durch Vermessungsingenieure zu erwarten sei, wurde die jährliche Bedarfsprüfung durch das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung beibehalten.

Schriftformerfordernis

Bei zahlreichen Vorhaben empfahl der SächsNKR, in einzelnen Normen neben der Schriftform auch die elektronische Form zuzulassen, da die Anordnung der Schriftform bei einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar erscheint.

Bei der Sächsischen Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation, dem Haushaltsbegleitgesetz, der Erzieheranerkennungsverordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei, der Jugendhilfe-Ombudsstellenverordnung und der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2026 entschieden sich die Ressorts teilweise gegen die Umsetzung dieser Empfehlung. Konkret regte der SächsNKR beispielsweise bei der Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei an, auch eine elektronische Übermittlung der Entscheidungen über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zu ermöglichen. Zudem sollte auch den Prüflingen ermöglicht werden, Anträge elektronisch an das Prüfungsamt zu übermitteln, was durch das Staatsministerium des Innern abgelehnt wurde.

Nachweispflichten

Bei der Erzieheranerkennungsverordnung empfahl der SächsNKR, bereits vorhandene Nachweise nicht erneut zu erheben. Zudem hielt er eine Mitteilung von Änderungen für ausreichend. Dem folgte das Staatsministerium für Kultus jedoch nicht.

Bei der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung bat der SächsNKR um Prüfung der Notwendigkeit der Einreichung einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde nach § 72 Absatz 2 Nummer 2 SOGYA. Änderungen erfolgten durch das Staatsministerium für Kultus nicht.

Bei der Jugendhilfe-Ombudsstellenverordnung regte der SächsNKR an, zu prüfen, ob eine Beglaubigung von Kopien erforderlich ist oder ob auch eine Aufbewahrung einfacher Kopien genügt. Diesen Vorschlag setzte das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt um.

Digitalisierung

Bei der Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2025 mahnt der SächsNKR bereits seit 2023 eine vollständige Digitalisierung des Antragsverfahrens an. Entsprechende Umsetzungsmaßnahmen sind bisher durch das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung nicht erfolgt.

Bei dem Gesetz zur Änderung des Straßenrechts und des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts bedauert der SächsNKR die Abkehr von der geplanten Digitalisierung der Bestandsverzeichnisse in den Gemeinden.

Bei der Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025 empfahl der SächsNKR eine stärkere Einbindung der Schulen in Freier Trägerschaft in die weitere Erstellung der digitalen Plattform, um zusätzliche Einsparpotentiale sowohl bei den Kosten als auch bei der künftigen Nutzung zu heben. Hierzu teilte das Staatsministerium für Kultus mit, dass die Digitalisierung der Beantragung der staatlichen Finanzhilfe als ein erster Schritt erfolgt, dem weitere folgen werden.

Verfahrensvereinfachungen

Bei der Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2025 regte der SächsNKR die Streichung der über die Musterrichtlinie hinausgehenden Regelungen an, da diese für die Verkehrsverbünde, die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger einen zusätzlichen Aufwand darstellen und so auch in anderen Bundesländern nicht existieren. Dieser Empfehlung folgte das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung teilweise.

Bei der Verordnung zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes regte der SächsNKR die Prüfung zahlreicher Vereinfachungen gegenüber den bundesrechtlichen Regelungen an. In seiner Stellungnahme wies der SächsNKR auch auf die Regelungen anderer Bundesländer hin, die vergleichsweise mehr vereinfachte Verfahren zulassen. Von diesen Empfehlungen setzte das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz lediglich eine um.

Bei der Sächsischen Lebensmittelkontrollorsverordnung bat der SächsNKR angesichts der Regelungen in anderen Bundesländern um Prüfung der notwendigen Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses. So sehen beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Thüringen lediglich vier Prüfungsausschussmitglieder vor. Zudem wurde eine Überprüfung des Zeitpunktes der Wiederholungsprüfung angeregt. Während die Lehrgangsprüfung in Sachsen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden kann, soll sie beispielsweise in Thüringen spätestens drei Monate nach der nicht bestandenen

Prüfung wiederholt werden. Durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurden diese Vorschläge nicht aufgegriffen.

Bei der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst wurde durch den SächsNKR angeregt, eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Notwendigkeit der – im Vergleich mit den entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern – teilweise sehr detaillierten Regelungen bspw. in § 29 und § 33 SächsAPOArchiv zu prüfen. Änderungen erfolgten durch das Staatsministerium des Innern nicht.

Bei der Feststellungsprüfungsverordnung, regte der SächsNKR eine Reduzierung der Mitglieder des Prüfungsausschusses an; vergleichbar mit der Regelegung der Studienkollegverordnung Sachsen-Anhalt, nach der der Prüfungsausschuss nur aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Diesen Vorschlag setzte das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus um.

Aufgabenkritik

Bei der Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst kritisierte der SächsNKR die Abkehr von dem bisherigen Zentralen Auswahlverfahren hin zu gesonderten Auswahlverfahren der jeweiligen Einstellungsbehörden, da anzunehmen ist, dass dies insgesamt zu einem höheren Erfüllungsaufwand führt.

Außerdem schlug der SächsNKR vor zu prüfen, ob überhaupt ein Antrag für eine Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung erforderlich ist oder ob allein die Beantragung der Zulassung eines neuen Themas genügt. Das Staatsministerium des Innern setzte diese Vorschläge nicht um.

Sonstiges

Bei der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung schlug der SächsNKR vor, auch von der Verordnungsermächtigung in § 184a des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch zu machen und Verhandlungen in englischer Sprache zu ermöglichen. Dadurch könnten Sichtbarkeit und Akzeptanz des Commercial Courts am Oberlandesgericht Dresden gesteigert und die Fallzahlen erhöht werden. Die häufigere Anrufung des Commercial Court und die damit verbundene Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs würde die Anwaltskosten reduzieren und so zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft führen. Den bei Gericht gegebenenfalls entstehenden Schulungskosten stünde der Wegfall der aktuell noch notwendigen Übersetzungskosten für fremdsprachige Urkunden und Schriftsätze gegenüber. Diesem Vorschlag folgte das Staatsministerium der Justiz nicht.

2.2. Vorschläge des SächsNKR zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung im Fokus der Staatsregierung

Handlungskonzeption der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung

Im Mai 2025 hat die Sächsische Staatsregierung mit der Kabinettsvorlage "Handlungskonzeption der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung" unter anderem die Umsetzung der Stellungnahmen des SächsNKR stärker in den Fokus genommen.

Die Ressorts werden beauftragt, im Zuge des Mitzeichnungsverfahrens von Gesetz- und Verordnungsentwürfen darzulegen, wie mit den Empfehlungen des SächsNKR umgegangen wurde.

Bei nicht kabinettspflichtigen Verordnungsentwürfen werden die Ressorts beauftragt entsprechende Angaben gegenüber dem SächsNKR zu machen und hierüber die Staatskanzlei zu unterrichten. Der SächsNKR begrüßt diesen Schritt, weil hierdurch erstmals der Umgang der Ressorts mit den Vorschlägen des SächsNKR transparent wird. Im Jahr 2025 ist der Kabinettsbeschluss jedoch in sechs Fällen nicht umgesetzt worden.

Staatsministerium	Regelungsvorhaben
Staatsministerium des Innern	Erste Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei
Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Jugendhilfe-Ombudsstellenverordnung
Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Sächsische Lebensmittelkontrollorsverordnung
Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung	Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Straßenrechts und des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts
Staatsministerium des Innern	Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst
Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung	Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2026

3. Erfüllungsaufwand 2025

3.1. Zahlen, Daten, Fakten

Mit der Darstellung des Erfüllungsaufwands neuer Regelungen trägt der SächsNKR zu mehr Transparenz bei und liefert relevante Erkenntnisse zum Bürokratieabbau in Sachsen und im bundesweiten Vergleich.

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Zahl der Anwendungsfälle

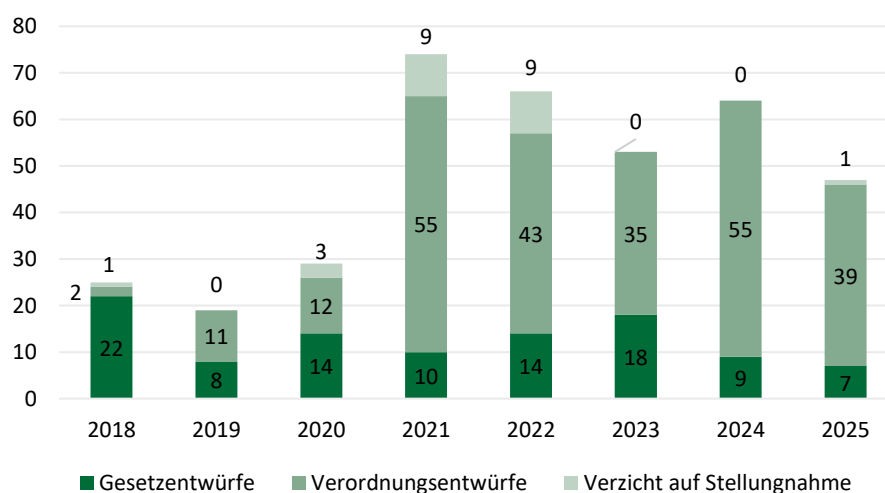
Der SächsNKR berichtet seit der Einführung der Darstellung des Erfüllungsaufwands jährlich über die Entwicklung des Erfüllungsaufwands. Seit dem 1. Januar 2016 ermitteln die federführenden Ressorts im Rahmen der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRKG).

Die Besonderheit im aktuellen Berichtszeitraum 2025 ist, dass die im September 2024 gewählte Landesregierung erstmals eine Minderheitsregierung darstellt, was zu einer Reduzierung der Normsetzungsvorhaben der Staatsregierung geführt hat.

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 hat der SächsNKR insgesamt 46 Regelungsvorhaben geprüft und hierzu Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRKG abgegeben. Diese Angabe bezieht sich auf sieben Gesetzentwürfe und 39 Entwürfe von Rechtsverordnungen. Damit ist im Vergleich zu 2024 die Zahl der Normsetzungsvorhaben, die der SächsNKR geprüft hat, um 28 Prozent zurück gegangen.

Eine entsprechende Auflistung der von der Staatsregierung und den Staatsministerien an den SächsNKR übermittelten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen befindet sich im Anhang des Jahresberichts.

Stellungnahmen im Jahresvergleich



Übersicht der geprüften Regelungsvorhaben

Die Tabelle zeigt eine Übersicht über die Anzahl der Regelungsvorhaben der federführenden Staatsministerien, die 2025 durch den SächsNKR geprüft worden sind.

Die meisten Regelungsentwürfe legten das Staatsministerium des Inneren und das Staatsministerium der Finanzen vor.

Staatsministerium	Anzahl Verordnungsentwürfe	Anzahl Gesetzentwürfe
Sächsische Staatskanzlei (SK)	0	0
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)	6	1
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	1	0
Sächsisches Staatsministerium des Inneren (SMI)	8	0
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)	4	4
Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus)	2	1
Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)	7	0
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)	5	1
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	5	0
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	1	0
Insgesamt	39	7

Verfahrensfehler

Im Jahr 2025 wurde in 19 Fällen das Verfahren zur Erfüllungsaufwandsdarstellung sowie zur Beteiligung des SächsNKR entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz nicht korrekt durchgeführt.

Am häufigsten fehlten die Angaben zum Erfüllungsaufwand in der Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung. Damit erhalten die Beteiligten des Anhörungsverfahrens keine Informationen zu dem durch die Neuregelung verursachten Erfüllungsaufwand und können daher diesen Gesichtspunkt auch nicht in ihren Stellungnahmen berücksichtigen.

Gelegentlich wurde es unterlassen, dem SächsNKR die Stellungnahmen der angehörten Beteiligten fristgerecht zu übersenden beziehungsweise diese grundsätzlich zur Verfügung zu stellen.

Verstöße gegen das SächsNKR

Bei den nachfolgenden im Jahr 2025 in Kraft getretenen Verordnungen ist eine Beteiligung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsstelle des SächsNKR für Auskünfte zu Fragen der Ressorts zur Darstellung des Erfüllungsaufwands oder zum korrekten Verfahren zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit nutzen die Staatsministerien immer häufiger. Zudem bestehen insoweit entsprechende Schulungsangebote des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen.

Erfüllungsaufwandsdarstellung

Bei etwa der Hälfte der Stellungnahmen (24 von 46) hat der SächsNKR im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwands geltend gemacht. Bei den übrigen 22 Regelungsentwürfen hat er um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten. Die Empfehlungen des SächsNKR zur Darstellung des Erfüllungsaufwands wurden von den Staatsministerien größtenteils aufgenommen und umgesetzt.

des SächsNKR entgegen der Regelungen im SächsNKR nicht erfolgt.

Staatsministerium	Regelungsvorhaben
Staatsministerium des Innern	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig (Sächsische Waffenverbotzonenaufhebungsverordnung Leipzig)
Staatsministerium für Kultus	Erste Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung
Staatsministerium des Innern	Verordnung zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2024 nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2024)
Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Sechste Verordnung zur Änderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung

3.2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands

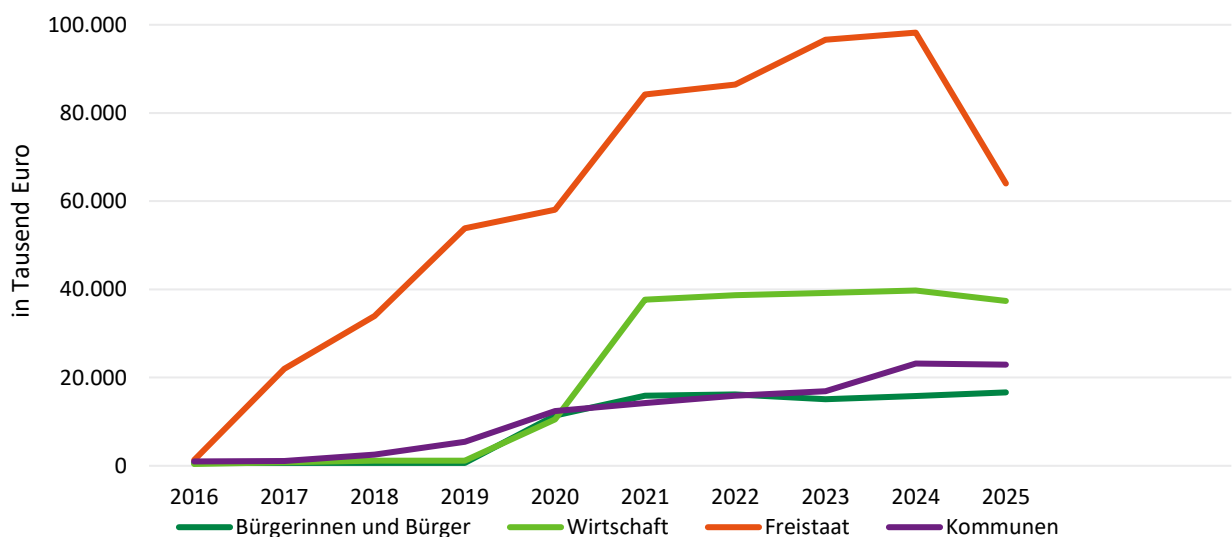
Monitor jährlicher Erfüllungsaufwand

Der im Berichtsjahr 2025 ermittelte sowie aus Vorjahren resultierende bereinigte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um -34,3 Mio. Euro auf insgesamt 141 Mio. Euro.

Der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand sinkt im Berichtszeitraum erstmalig für die Verwaltung des Freistaates Sachsen seit Beginn der Messung im Jahr 2016.

Für den diesjährigen Jahresbericht wurde der Monitor zudem dahingehend bereinigt, dass diejenigen Regelungsvorhaben, deren Erfüllungsaufwand bisher in den Monitor eingeflossen ist, tatsächlich aber nicht in Kraft getreten sind, ab dem Jahr 2025 herausgerechnet wurden. Dies betrifft das Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2018, das Gesetz zur Berichterstattung im Bereich des Verfassungsschutzes aus dem Jahr 2020, die Verordnung zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung aus dem Jahr 2022, das sächsische Agrarstrukturgesetz aus dem Jahr 2023, das sächsische Höfegesetz aus dem Jahr 2023 und die sächsische Übernachtungskosten-erstattungsverordnung aus dem Jahr 2023. Diese hatten einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,7 Mio. Euro zur Folge.

Monitor jährlicher Erfüllungsaufwand

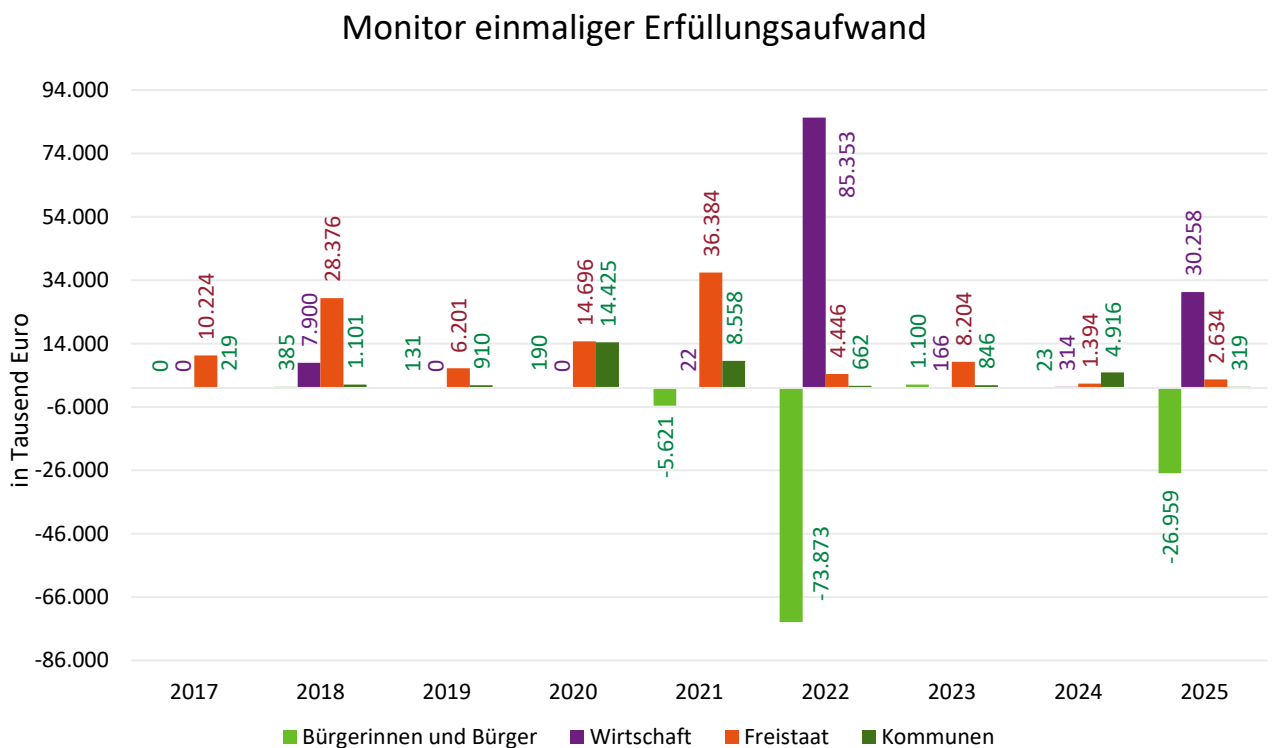


Monitor einmaliger Erfüllungsaufwand

Zu dem jährlichen Erfüllungsaufwand kommt der quantifizierte einmalige Erfüllungsaufwand hinzu.

Dieser reduzierte sich für die Bürgerinnen und Bürger etwa in gleichem Maße wie er für die Wirtschaft stieg. Die Kommunen waren nur sehr moderat betroffen.

Auch beim einmaligen Erfüllungsaufwand wurde der Monitor dahingehend bereinigt, dass diejenigen Regelungsvorhaben, deren Erfüllungsaufwand bisher in den Monitor eingeflossen ist, tatsächlich aber nicht in Kraft getreten sind, im Jahr 2025 herausgerechnet wurden. Die beim Monitor zum jährlichen Erfüllungsaufwand benannten Regelungsvorhaben hatten einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 186.500 Euro zur Folge.



3.3. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum

Es ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgende Darstellung der Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen, die durch neue Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum verursacht wurden, die Auswirkungen neuer Regelungen nicht vollständig wiedergeben kann. Dies beruht einerseits darauf, dass das Prüfungsrecht des SächsNKR gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRG entfällt, soweit einzelne Regelungen eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes oder das gesamte Regelungsvorhaben:

- Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
- verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
- sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
- sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

Dies hat zur Folge, dass für einige Regelungsentwürfe der Erfüllungsaufwand ganz oder teilweise nicht dargestellt wird. Andererseits ergeben sich Ungenauigkeiten daraus, dass sich dieser Bericht auf die Stellungnahmen des SächsNKR zu von der Staatsregierung und den Staatsministerien übersandten Normentwürfen bezieht, unabhängig davon, ob und wie diese später tatsächlich in Kraft treten.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich für den Berichtszeitraum Folgendes:

Durch die im Jahr 2025 vom SächsNKR geprüften Rechtsnormen entstand Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen ein quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von -34,3 Mio. Euro. Zudem fiel ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 6,4 Mio. Euro an.

Bei 24 Vorhaben der insgesamt 46 Stellungnahmen, die der SächsNKR im Berichtszeitraum abgegeben hat, wurde der Erfüllungsaufwand durch die Ressorts nicht oder nicht vollständig quantifiziert.

Das bedeutet, dass Angaben zum Erfüllungsaufwand durch die Ressorts nicht in vollem Umfang erfolgt sind.

Der Anteil dieser unvollständigen Darstellungen liegt im Vergleich zum letzten Jahr unverändert leicht über 50 Prozent. Insgesamt 14 der vom SächsNKR im Berichtszeitraum geprüften Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten keine oder nur sehr geringe Auswirkungen (+/- 2.000 Euro) auf den Erfüllungsaufwand.

3.3.1. Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt entstanden bei Bürgerinnen und Bürgern durch Regelungsvorhaben, die der SächsNKR im Berichtszeitraum geprüft hat, Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand in Höhe von

- 1.600 Stunden einmaligem Zeitaufwand,
- 34.000 Stunden jährlichem Zeitaufwand,
- -27 Mio. Euro einmaligem Kostenaufwand,
- -38.000 Euro jährlichem Kostenaufwand

Dies entspricht bei einem angenommenen Stundensatz in Höhe von 25 Euro für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger einem Wert von 40.000 Euro und insgesamt einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von -27 Mio. Euro sowie einem Wert von 850.000 Euro und insgesamt einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 812.000 Euro. Von den 46 im Berichtszeitraum abgegebenen Stellungnahmen wirkten sich 29 Vorhaben nicht auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger aus.

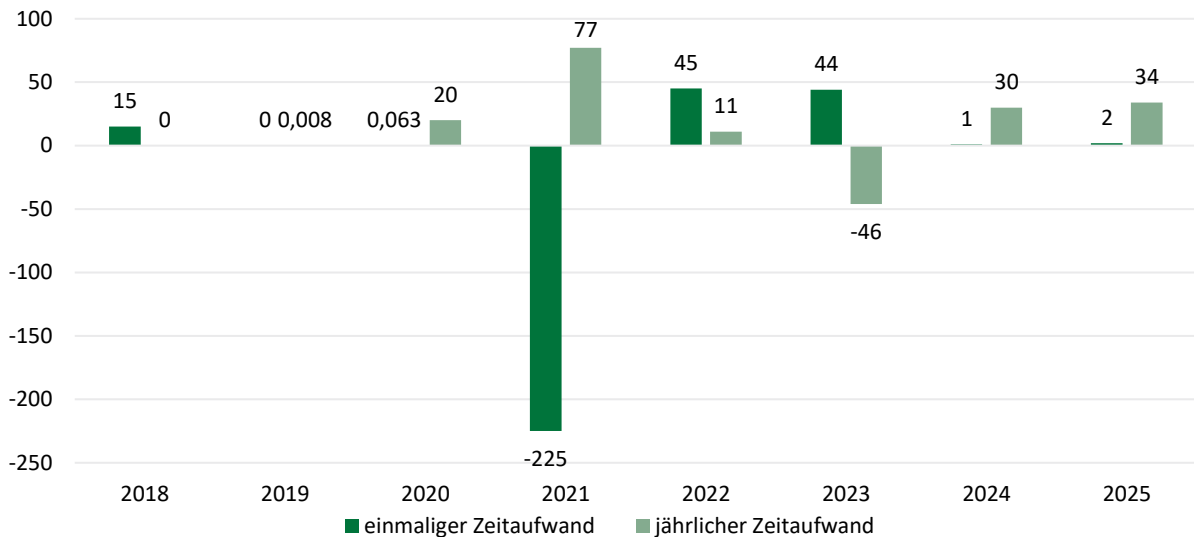
Die Verordnung zur Neufassung der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung (SMI) verursacht mit 1.000 Zeitstunden den überwiegenden Anteil am gesamten einmaligen Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Regelung werden weitere Beamtinnen und Beamte von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln, sofern sie diesen Wechsel nicht ablehnen. Der Aufwand entsteht dadurch, dass die die Beamtinnen und Beamten den Wechsel einmalig beantragen, beziehungsweise diesem bei Ablehnung widersprechen müssen.

Den wesentlichen Teil des jährlichen Zeitaufwands verursachte die Neufassung der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung (SMIL), die mit 30.000 Zeitstunden einen deutlichen Mehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger darstellt. Da die für die soziale Wohnraumförderung maßgeblichen Einkommensgrenzen erhöht wurden, werden zukünftig mehr Haushalte bezugsberechtigt. Den Bezugsberechtigten entsteht ein Zeitaufwand für die Beantragung.

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025 (SMK) erspart dagegen den Bürgerinnen und Bürgern jedes Jahr über 2.700 Stunden. Mit der Verordnung entfallen für Lehrkräfte Wege- und Wartezeiten für die Beglaubigung von Unterlagen.

Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger

in Tausend Stunden



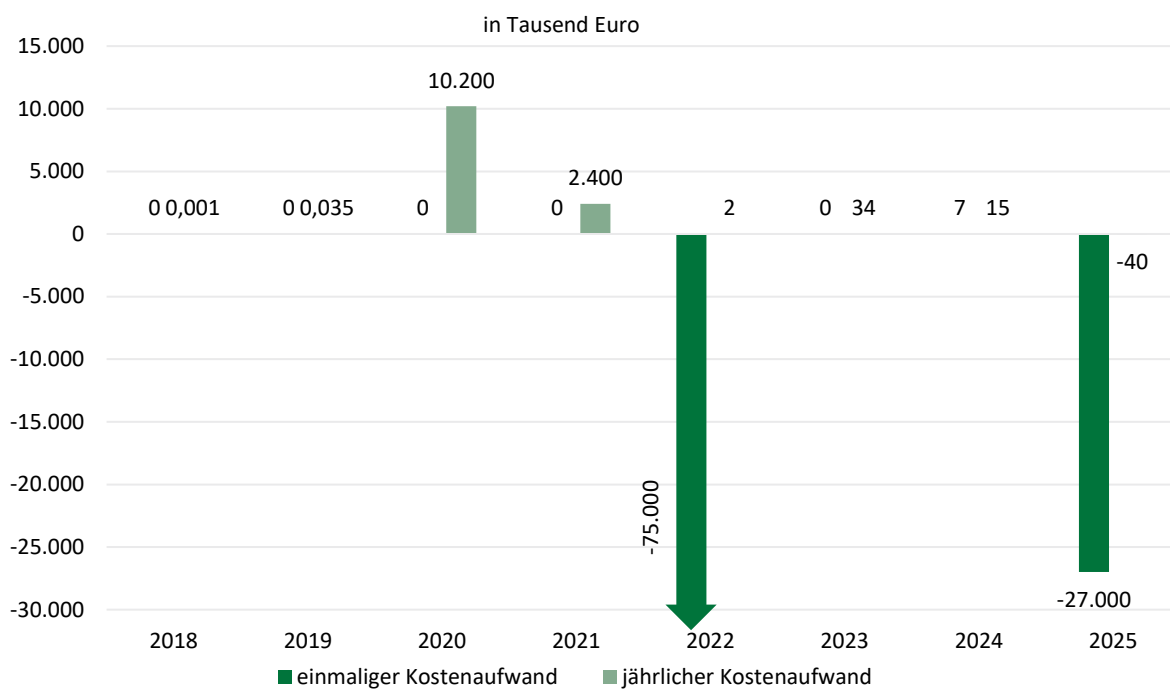
Die jährliche Reduzierung des Kostenaufwands in Höhe von -55.000 Euro geht auf die Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025 (SMK) zurück. Für die Lehrkräfte entfällt damit grundsätzlich die Notwendigkeit Unterlagen, die der Schulträger beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) einreicht, beglaubigen zu lassen.

Der jährliche Kostenaufwand beruht in Höhe von 7.500 Euro auf dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei (SachsAPOPol). Mit der Änderung werden der neue Vorbereitungsdienst des Laufbahnschwerpunktes Wirtschaftskriminalitätsdienst ausgestaltet sowie die Regelungen zu unlauterem Verhalten bei Prüfungen angepasst. Die Bewerberinnen und Bewerber für den neuen Vorbereitungsdienst müssen die verpflichtende Teilnahme am Auswahlverfahren und Reisezeiten einplanen.

Fast die vollständige einmalige Entlastung entsteht durch die Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn (Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung – SächsMPBVO) (SMI), welche zu einer einmaligen Kostenreduzierung für Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von -27 Mio. führt. Danach können Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten bestimmt werden, in denen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um zehn Prozent übersteigen darf. Dies soll erneut für die Städte Dresden und Leipzig mit Geltung ab 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden. Auf Seiten der Mieterinnen und Mieter kommt es zu einer erheblichen Ersparnis von Mietzahlungen.

Der SächsNKR hält die Qualifizierung dieser Angabe als Erfüllungsaufwand für zweifelhaft, sieht sich jedoch an die entsprechende Handhabung auf Bundesebene methodisch gebunden.

Kostenaufwand der Bürgerinnen und Bürger



3.3.2. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Insgesamt entstanden der Wirtschaft durch Regelungsvorhaben, die im Berichtszeitraum durch den SächsNKR geprüft wurden,

- 3,1 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand,
- -2,4 Mio. Euro jährlicher Personalaufwand,
- 27,2 Mio. Euro einmaliger Sachaufwand,
- 71.000 Euro jährlicher Sachaufwand.

Von den 46 im Berichtszeitraum abgegebenen Stellungnahmen wirkten sich 30 Vorhaben nicht auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus.

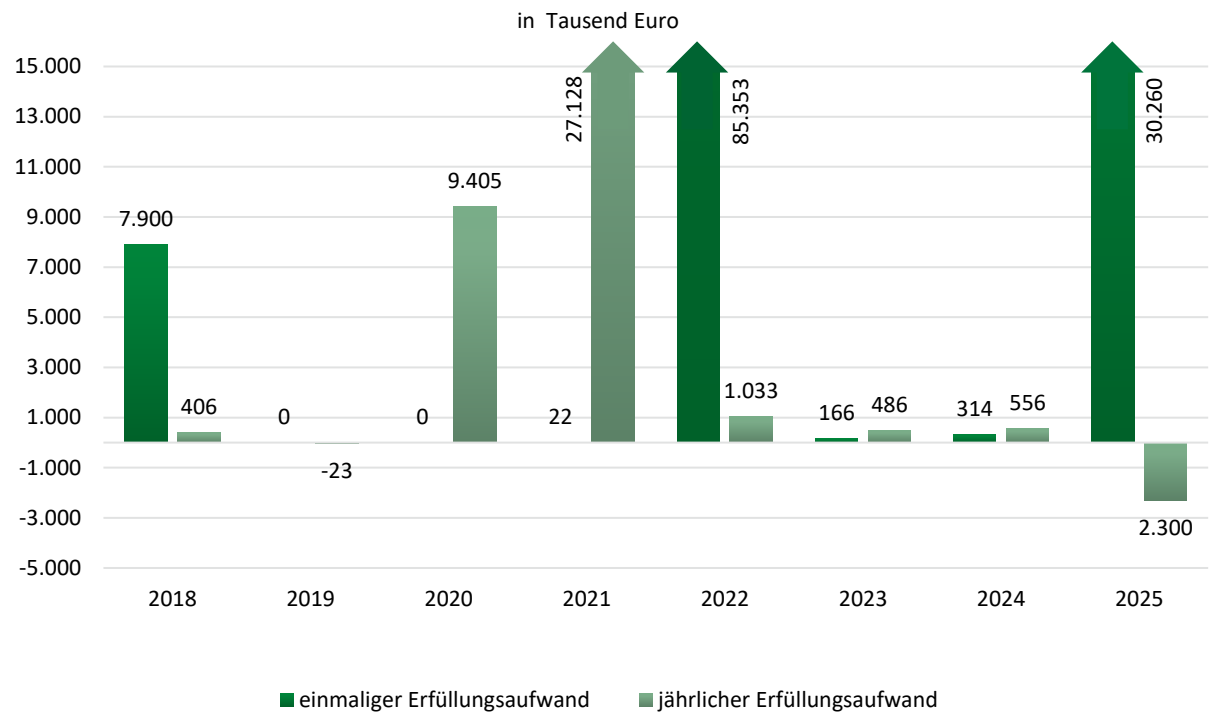
Der wesentliche Anteil des hohen einmaligen Erfüllungsaufwands ist auf die Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn (Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung – SächsMPBVO) (SMI) zurückzuführen. Diese erspart den Bürgerinnen und Bürgern einmalig Mietzahlungen in Höhe von fast 30 Mio. Euro, stellt aber gleichzeitig eine Belastung der Wirtschaft in derselben Höhe durch fehlende Mieteinnahmen dar.

Im Übrigen verursachen sowohl die Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2025 als auch die Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2026 einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von je 340.000 Euro für die Bereitstellung von Daten.

Die Einsparung beim jährlichen Erfüllungsaufwand ist fast vollständig auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SMK) zurückzuführen. Inhaltlich werden insbesondere die Anzahl an Klassenarbeiten in den unteren Klassenstufen und die Anzahl an Klausuren in den Jahrgangsstufen abgesenkt. Diese Regelung findet auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte allgemeinbildende Gymnasien in freier Trägerschaft entsprechende Anwendung. Dies hat eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft in Höhe von -2,4 Mio. Euro zur Folge.

Die Änderung der Feststellungsprüfungsverordnung (SMWK) stellt dagegen mit jährlich 100.000 Euro den größten Kostenpunkt beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dar. Mit dieser Verordnung wird den Studienkollegs ermöglicht, die Schwerpunktkurse sowie die Feststellungsprüfung auch englischsprachig anzubieten.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft



3.3.3. Erfüllungsaufwand Freistaat

Dem Freistaat Sachsen entstanden durch die im Berichtszeitraum durch den SächsNKR geprüften Regelungsvorhaben

- 1,7 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand,
- -30,7 Mio. Euro jährlicher Personalaufwand,
- 1,1 Mio. Euro einmaliger Sachaufwand,
- 3,1 Mio. Euro jährlicher Sachaufwand.

Von den 46 im Berichtszeitraum abgegebenen Stellungnahmen hatten nur 8 Vorhaben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen.

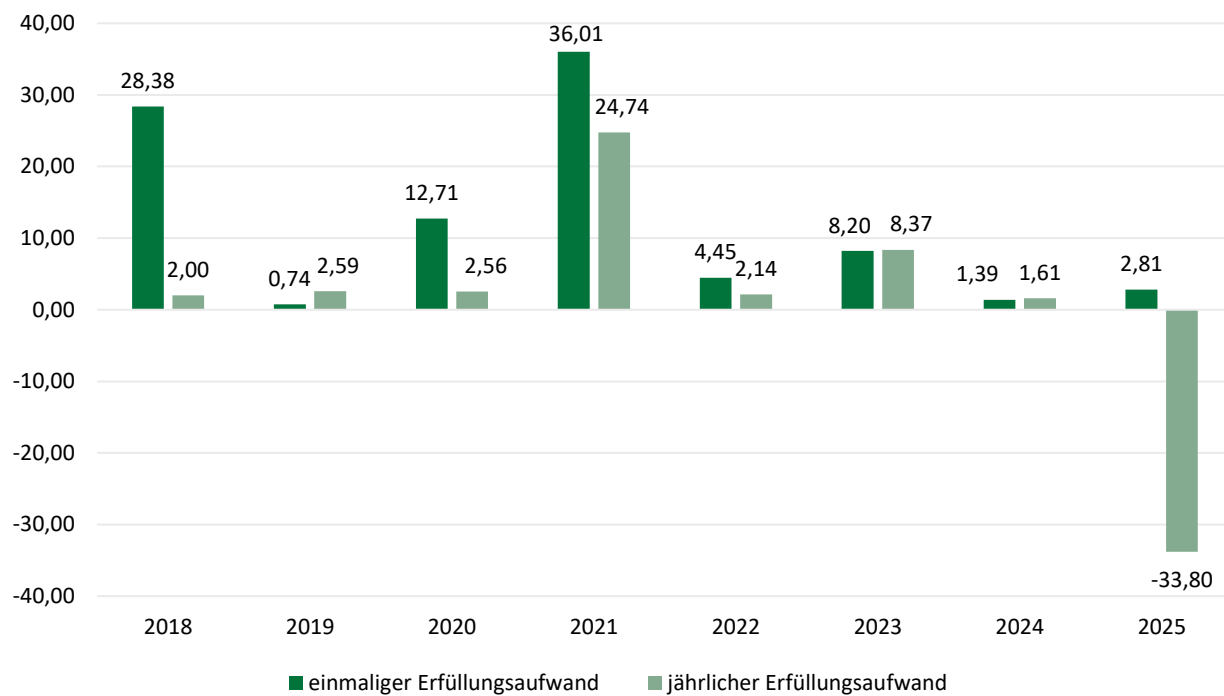
Mit 1 Mio. Euro belastet die Hochschulsteuerungsverordnung (SMWK) den Freistaat mit dem größten Anteil bei den einmaligen Personalkosten. Die Verordnung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung der Hochschulen. Der Änderungsbedarf bezieht sich insbesondere auf die Aufnahme der Dualen Hochschule Sachsen in die Hochschulsteuerungsverordnung und die damit einhergehenden Verpflichtungen zur Einführung verschiedener Controlling-instrumente.

Hinzu kommen 840.000 Euro für die Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025 (SMK), die den größten Kostenpunkt beim einmaligen Sachaufwand darstellt. Ursächlich sind hierfür die Zahlungen an einen externen Anbieter für die Erstellung einer digitalen Plattform für die Zusammenarbeit von Freien Schulträgern und Schulaufsichtsbehörde.

Die größte jährliche Einsparung schafft die Zweite Verordnung des Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung, welche jährlich über -32 Mio. Euro einspart. Durch die Reduzierung der Anzahl an Klassenarbeiten und Klausuren sinkt auch der Aufwand für die Erstellung, Korrektur, Bewertung und Auswertung.

Erfüllungsaufwand des Freistaates

in Millionen Euro



3.3.4. Erfüllungsaufwand Kommunen

Insgesamt entstanden den Kommunen durch die Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den SächsNKR geprüft wurden,

- 358.000 Euro einmaliger Personalaufwand,
- 896.000 Euro jährlicher Personalaufwand,
- -38.000 Euro einmaliger Sachaufwand,
- 140.000 Euro jährlicher Sachaufwand.

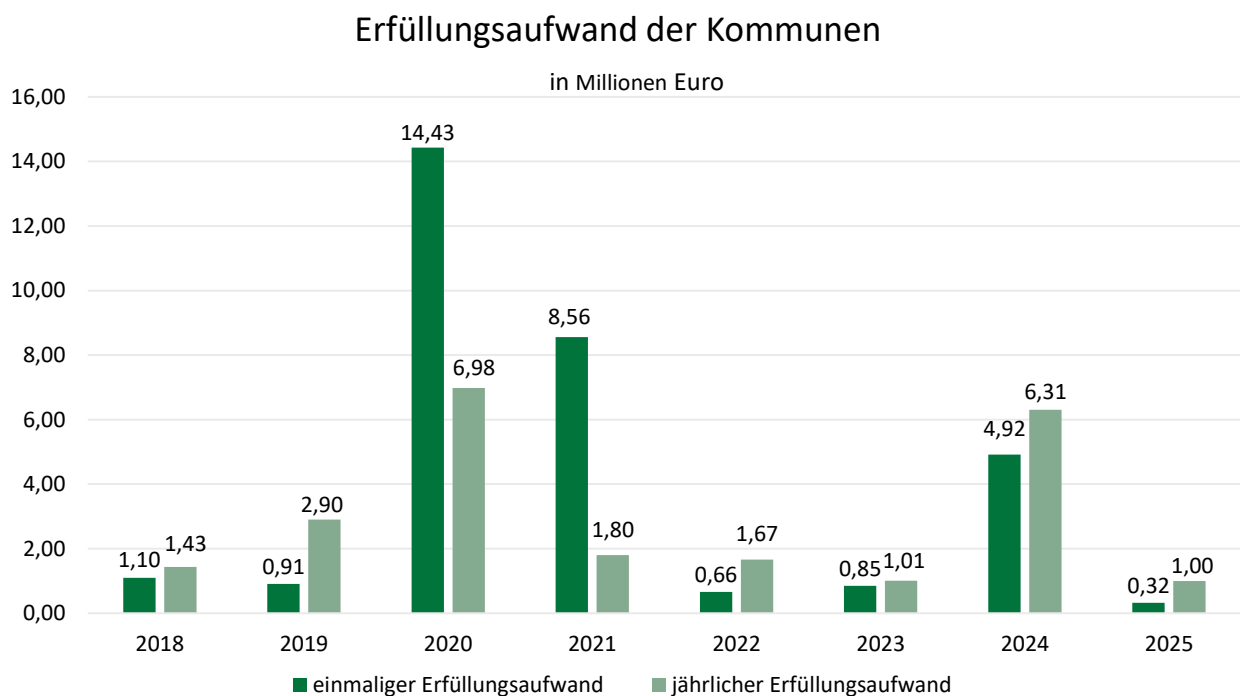
Von insgesamt 46 abgegebenen Stellungnahmen wirkten sich 27 Vorhaben nicht auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen aus.

Größter Verursacher des einmaligen Erfüllungsaufwands ist die Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2025 (SMIL) mit 295.000 Euro.

Mit der Verordnung sollen die durch das Deutschlandticket entstehenden Einnahmeausfälle und Mehrkosten ausgeglichen werden. Hierfür sind verschiedene Antragstellungen und Datenbereitstellungen notwendig.

Einmalige Einsparung in Höhe von fast 90.000 Euro sind auf die Sächsische Wärmeplanungsverordnung zurückzuführen. Hier werden Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Entlastungen bei der Datenbereitstellung gewährt.

Die Neufassung der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung verursacht bei den Kommunen jährliche Kosten in Höhe von über 1 Mio. Euro.



4. Fallbeispiele

Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

Durch die Änderung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sollen die Hochschulen und Studentenwerke von der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen für große Kapitalgesellschaften vorgesehen ist, ausgenommen werden. Unter anderem soll im Hochschulgesetz ausgeschlossen werden, dass kleine und mittelgroße Unternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterworfen werden, wenn Hochschulen an ihnen beteiligt sind. Der SächsNKR begrüßt ausdrücklich, dass durch eine entsprechende Regelung erhebliche Belastungen im Vorfeld verhindert werden sollen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher

Im Zuge der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst hat das Staatsministerium des Innern entschieden, dass künftig statt einem zwei Druckexemplare der Bachelorarbeit eingereicht werden müssen. Dies gilt auch für den Studiengang Digitale Verwaltung. Begründet wurde dies mit der erheblichen Bedeutung der Bachelorarbeit und der besseren Organisation der Korrektur. Beides kann der SächsNKR nicht nachvollziehen. Er verweist darauf, dass an Hochschulen anderer Bundesländer die Vorlage von Bachelorarbeiten ausschließlich in digitaler Form möglich ist und hält die Regelung für ein Zeichen mangelnden Fortschritts beim Thema Digitalisierung im Freistaat Sachsen.

5. Zusammenarbeit und Austausch

5.1. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder

Am 26. und 27. November 2025 fand das gemeinsame Jahrestreffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder in Erfurt statt.

Besprochen wurden verschiedene Themen des Bürokratieabbaus, der Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie, Praxistauglichkeitsprüfungen und Digitalchecks für Gesetze und Verordnungen, die Reduzierung von Berichts- und Dokumentationspflichten sowie generell die Föderale Modernisierungsagenda.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Thüringer Staatskanzlei, Stefan Gruhner, stellte die aktuellen Aktivitäten der Thüringer Landesregierung zum Bürokratieabbau vor, darunter das Erste Thüringer Entlastungsgesetz.

Mit den jährlichen Treffen wollen die Normenkontrollräte und Clearingstellen ihre Zusammenarbeit verstärken.



5.2. Schneller zur Anlagengenehmigung – Ein Projekt des Nationalen Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamts

Der Nationale Normenkontrollrat hat gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt das Projekt „Schneller zur Anlagengenehmigung“ durchgeführt. Ziel war es, die Bedarfe und Herausforderungen der Genehmigungsbehörden systematisch zu erfassen und konkrete Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren zu identifizieren.

Mit einem Fragebogen wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählter Genehmigungsbehörden nach Hemmnissen in der Genehmigungspraxis für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz befragt.

Den abschließenden Projektbericht des Nationalen Normenkontrollrats, an dem sich auch der SächsNKR beteiligt hat, finden Sie unter: [Abschlussbericht – Schneller zur Anlagengenehmigung](#).

6. Sonstiges

6.1. Praxistauglichkeitsprüfung im Betreuungsrecht

Praxistauglichkeitsprüfung im Betreuungsrecht

Die Praxistauglichkeitsprüfung, auch Praxischeck genannt, ist ein Instrument, das im Bund und von den Ländern zunehmend eingesetzt wird, um im direkten Austausch mit den beteiligten Akteuren aus der Praxis bürokratische Hindernisse in behördlichen Verfahren zu identifizieren.

Bereits im Jahresbericht 2019 hatte der SächsNKR die Durchführung von Praxistauglichkeitsprüfungen vorgeschlagen.

Der SächsNKR führte im Jahr 2025 mit Unterstützung des Staatsministeriums der Justiz eine Praxistauglichkeitsprüfung im Betreuungsrecht durch. Eingebunden wurden Betreuungsvereine, der Landesverband der Betreuungsvereine, die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) als überörtliche Betreuungsbehörde, die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Betreuungsbehörden, das Oberlandesgericht Dresden, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie berufliche und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Die Praxistauglichkeitsprüfung bezog sich primär auf das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR), flankierend die bundesrechtlichen Regelungen zum Betreuungsrecht sowie die konkrete Umsetzung in der Praxis in Sachsen.

In der Folge fanden im Zeitraum vom 11. Juni 2025 bis 1. Dezember 2025 zahlreiche Termine statt, in denen sich der SächsNKR und das Staatsministerium der Justiz die tatsächliche Arbeit vor Ort und insbesondere die Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen schildern ließen. Ein Abschlusstermin zur Besprechung der Ergebnisse mit sämtlichen Akteuren rundete die Praxistauglichkeitsprüfung zum Betreuungsrecht ab.

Im Ergebnis sind Änderungen des AGBtR unter der Prämisse des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung angezeigt. Für alle Akteure des Betreuungsrechts ergaben sich konkrete Maßnahmen zu Verbesserungen in der Praxis, welche bereits im Zuge der Praxistauglichkeitsprüfung angegangen wurden beziehungsweise zukünftig tiefer mit den Betroffenen erörtert werden müssen.

Der SächsNKR empfiehlt zudem eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen des AGBtR. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass eine ehrenamtliche Betreuung beim Freistaat Sachsen deutlich geringere Kosten verursacht als eine berufliche Betreuung und damit wirtschaftlich betrachtet vorzugswürdig ist. Im Jahr 2017 hat der Freistaat Sachsen 46,8 Mio. Euro für Vergütungen und Aufwendungsersatz für berufliche Betreuerinnen und Betreuer ausgegeben.

Im Jahr 2023 mussten hierfür bereits 60,7 Mio. Euro aufgewendet werden. Angesichts der demografischen Entwicklung im Freistaat Sachsen ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen. Im Vergleich hat der Freistaat Sachsen im Jahr 2017 lediglich 6,7 Mio. Euro für Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Leistungen an Betreuungsvereine ausgegeben. Im Jahr 2023 belief sich dieser Betrag auf 6,2 Mio. Euro. Setzt man die Ausgaben für berufliche Betreuer ins Verhältnis zu den 42.702 Betreuungen, welche im Jahr 2023 durch berufliche Betreuer und Vereinsbetreuer geführt wurden, kostete ein beruflicher Betreuer durchschnittlich 1.421 Euro. Setzt man die Ausgaben für ehrenamtliche Betreuer sowie Betreuungsvereine ins Verhältnis zu den 24.286 Betreuungen, welche im Jahr 2023 von ehrenamtlichen Betreuern geführt wurden, kostete ein ehrenamtlicher Betreuer durchschnittlich 255 Euro.

Zudem zeigten sich bürokratische Hemmnisse im Bundesrecht, deren Problematiken über Länderumfragen in der Bund-Länder-AG „Betreuungsrecht“ bzw. bei den Betreuungsgerichten weiter eruiert werden sollen, bevor gegebenenfalls eine Bundesratsinitiative gestartet wird.



Gutachten zum Betreuungsrecht

Um die Praxistauglichkeitsprüfung wissenschaftlich zu begleiten, hat der SächsNKR Ende 2025 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Inhalt des Gutachtens wird einerseits die Untersuchung der Darstellung des Erfüllungsaufwands bei der Gesetzesänderung 2022 in der Retrospektive und andererseits die Prüfung des Erfüllungsaufwands der Maßnahmen, die im Rahmen der Praxistauglichkeitsprüfung vorgeschlagen wurden, sein.

6.2. Neuberufung der Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats 2025

Die Amtszeit der am 8. Oktober 2021 berufenen Mitglieder des SächsNKR endete am 7. Oktober 2024. Am 18. Dezember 2025 wurden neben Frau Munz, Herrn Woitscheck, Frau Ludwig und Herrn Günther die neuen Mitglieder Herr Dr. Brzezinski und Herr Prof. Dr. Thum berufen sowie Frau Prof. Dr. Jänchen und Frau Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim verabschiedet. Die Amtszeit ist zunächst bis zum 31. Dezember 2026 befristet; sie entspricht der Dauer der Befristung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes.



Birgit Munz wurde 1954 in Wanne-Eickel geboren. Bevor Sie 1997 in den Geschäftsbereich der sächsischen Justiz wechselte, absolvierte Sie ihre juristische Ausbildung in Nordrhein-Westfalen. Mit Wirkung vom 1. März 2007 wurde sie am Oberlandesgericht Dresden als Vizepräsidentin ernannt. Dort führte Munz als Vorsitzende den 12. Zivilsenat. Von 2007 bis 2020 war sie zusätzlich Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen und damit die erste Frau an der Spitze dieses Gerichts.



Mischa Woitscheck wurde 1966 in Markranstädt geboren. Er ist seit 1. Oktober 2000 Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Zuvor war er zehn Jahre Bürgermeister seiner Heimatstadt. Seit 1995, bis zu seiner Wahl als Geschäftsführer, war er als Vizepräsident für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag tätig. Am 12. Juni 2020 wurde er vom Landesvorstand einstimmig in seinem Amt als Geschäftsführer bestätigt.



Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim wurde 1979 in Bonn geboren. Im Anschluss an ihre Promotion an der Frankfurt School of Finance & Management 2010 wechselte sie an die TU München, wo sie am Lehrstuhl für Strategie und Organisation tätig war und 2016 habilitiert wurde. Im Jahr 2014 erhielt sie als erste Nachwuchswissenschaftlerin der TUM School of Management den Titel des TUM Junior Fellow. Seit November 2016 hat sie die Professur für Internationales Management und Unternehmensstrategie an der TU Bergakademie Freiberg inne.



Barbara Ludwig wurde 1962 in Karl-Marx-Stadt geboren. Nach einer Ausbildung zur Grundschullehrerin am Institut für Lehrerbildung in Auerbach/Vogtl. war sie von 1983 bis 1994 als Erzieherin und Lehrerin tätig. Von 1994 bis 2001 war Ludwig Mitglied des Sächsischen Landtages. Ab September 2001 fungierte sie als Dezernentin für Gesundheit, Soziales und Kultur der Stadt Chemnitz. Von November 2004 bis September 2006 amtierte Barbara Ludwig als Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst. Anschließend bekleidete sie bis 2020 das Amt der Oberbürgermeisterin von Chemnitz.



Prof. Dr. Isabelle Jänchen wurde 1970 in München geboren. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Technischen Universität Dresden, wo sie 2008 promovierte. Anschließend hatte Prof. Dr. Isabelle Jänchen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg von 2008 bis 2010 eine Gastprofessur für Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik inne. Seit 2009 arbeitet sie vor allem im Bereich des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Von 2010 bis 2025 war sie Professorin für Öffentliche Finanzen und Volkswirtschaftslehre an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum.



Bernd Günther wurde 1950 geboren und erlernte nach seinem Schulbesuch in Leipzig den Beruf des Betonfacharbeiters. Nach dem Abitur auf dem 2. Bildungsweg erwarb er 1990 seinen Abschluss als Diplom-Gesellschaftswissenschaftler. Von 2002 bis 2015 fungierte er als Vorsitzender der DGB-Region Leipzig-Nordsachsen, von 2013 bis 2019 als Vorsitzender des DGB-Stadtverbands Leipzig. Günther übte im Rahmen seiner Laufbahn zahlreiche Ehrenämter in der Arbeitsverwaltung aus und ist seit 2017 als Bezirksvorsitzender des IG BAU-Bezirksverbands Nord-West-Sachsen/Leipzig aktiv.



Andreas Brzezinski wurde 1969 in Wolfen geboren. An ein Lehramtsstudium für Physik schlossen sich ein Forschungsstudium im Fachbereich Physik und die Promotion an. Ab 1995 war er in verschiedenen Positionen bei der Handwerkskammer Leipzig tätig und ist seit November 2008 Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dresden.



Prof. Dr. Marcel Thum wurde 1965 in München geboren. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, wo er auch 1995 promovierte und 2001 habilitierte. Im selben Jahr übernahm er eine Professur für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft an der Technischen Universität Dresden. Seit 2004 ist er Leiter der Dresdner Niederlassung des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung.

6.3. Geschäftsverteilung

Staatsministerium	Berichterstatter/in	Vertreter/in
Sächsische Staatskanzlei	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Barbara Ludwig	Birgit Munz
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim, Mischa Woitscheck	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Bernd Günther	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Bernd Günther	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Barbara Ludwig	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Birgit Munz	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung	Mischa Woitscheck	Barbara Ludwig

6.4. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats

Für den SächsNKR stehen unter der Haushaltsstelle 0602 54705 90.000 Euro zur Verfügung.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 sind Ausgaben in Höhe von rund 36.000 Euro für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 5 SächsNKRG sowie rund 41.000 Euro für

Veranstaltungen und ein Gutachten entstanden.

In der Geschäftsstelle des SächsNKR waren im Berichtszeitraum eine Angestellte der LG/E 2.2 in Vollzeit und eine Beamtin der LG/E 2.2 mit 0,5 VZÄ sowie eine Angestellte der LG/E 2.1 mit 0,4 VZÄ und eine Angestellte der LG/E 1.2 mit 0,4 VZÄ tätig.

6.5. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2025

Der SächsNKR hat den Staatsministerien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) legen Gründe für die teilweise nicht erfolgte Umsetzung der Vorschläge des SächsNKR zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung dar.

Die Anregungen des SächsNKR bei der Sächsischen Lebensmittelkontrollverordnung die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung zugunsten einer Verfahrensbeschleunigung zu prüfen, lehnt das SMS ab. Bei dem neuen Erfordernis eines Volljuristen im Prüfungsausschuss wird dies mit gesteigerten qualitativen Anforderungen an die Berufsgruppe im Europa- und Bundesrecht begründet. Hinsichtlich des

Zeitpunktes der Prüfung werden fehlende Personalressourcen aufgeführt.

Zudem bittet das SMS um Verständnis für die Nichtbeteiligung des SächsNKR bei der Änderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenförderverordnung. Dies wird mit der späten Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026, die eine zeitnahe Anpassung der Verordnung erforderlich machte, um die rückwirkende Erhöhung der Mittel für die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zum 1. Januar 2025 zu ermöglichen, begründet.

Bei der Änderung der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure regte der SächsNKR an die Bedarfsprüfung nur alle drei Jahre statt jährlich durchzuführen. Das SMIL argumentiert, dass die jährliche Auswertung es ermögliche, die landesweite Versorgung zu

prüfen und gegebenenfalls erforderliche Nachsteuerungen vornehmen zu können.

Bei der Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2025 mahnt der SächsNKR bereits seit 2023 eine vollständige Digitalisierung des Antragsverfahrens an, was das SMIL mit Verweis auf die Komplexität des Antragsverfahrens, die sich jährlich ändernden Anforderungen und die geringe Anzahl an Antragstellern ablehnt. Sobald das Verfahren absehbar über mehrere Jahre konstant erfolgt, werde eine weitergehende Digitalisierung des Antragsprozesses geprüft.

Bei dem Sächsischen Straßengesetz wurde die vom SächsNKR vorgeschlagene Digitalisierung der Bestandsverzeichnisse in den Gemeinden durch das SMIL zwar geprüft, jedoch aus fiskalischen Gründen abgelehnt. Eine gesetzliche Pflicht zur Digitalisierung hätte die Prüfung eines Mehrbelastungsausgleiches zur Folge. Bei der nächsten Änderung des Sächsischen Straßengesetzes soll eine entsprechende Änderung erneut mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Sächsischen Landkreistag beraten werden.

Das SMJus bedankt sich für das Engagement des SächsNKR und der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle im vergangenen Jahr und betont dabei die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Praxistauglichkeitsprüfung im Betreuungsrecht. Zu der Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung wird klargestellt, dass vorerst auf die Möglichkeit, Verhandlungen in englischer Sprache zuzulassen verzichtet wurde, um die Entwicklung der Verfahrenseingänge am „Commercial Court Dresden“ zu beobachten. Eine englischsprachige Verfahrensführung kann dem Bedarf entsprechend noch eingeführt werden.

Das Staatsministerium für Kultus (SMK), das Staatsministerium des Innern (SMI) und das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das SMI bedauert das Versäumnis, die Beteiligungsrechte des SächsNKR bei zwei Regelungsvorhaben nicht berücksichtigt zu haben.

Das SMWK bedankt sich für die Zusammenarbeit mit dem SächsNKR.

7. Anhang

Liste der dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe

1	Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO)
2	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Steuerung der Hochschulen im Freistaat Sachsen und das Feststellungsverfahren zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten (Hochschulsteuerungsverordnung – HSSteuVO)
3	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Klassenbildungsverordnung
4	Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes
5	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation
6	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
7	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Festlegung von Einzugsgebieten für die psychiatrische Krankenhausversorgung (PsychKHEinzugsgebietsVO)
8	Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen (Kommunaler Finanzausgleich 2025/2026)
9	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Aufgaben und Ziele des Landesbeirats für Integration und Teilhabe (Integrationsbeiratsverordnung – IntBeirVO)
10	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Hochschulkapazitätsverordnung
11	Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025 und 2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)
12	Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst
13	Haushaltsgesetz → Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme
14	Vierzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung
15	Verordnung zur Änderung des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ)

16	Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für erzieherische Berufe an der Fachschule und Änderung weiterer Vorschriften
17	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (Sächsische Wärmeplanungsverordnung – SächsWPVO)
18	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2025
19	Entwurf der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung (SächsWoPflVerlVO)
20	Verordnung über die Bestimmung der Altersgrenzen bei Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten (Altersgrenzenverordnung)
21	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2025/2026 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2025/2026 – SächsZZVO 2025/2026)
22	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
23	Generationenfonds-Zuführungsverordnung
24	Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen
25	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung
26	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung
27	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung
28	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025
29	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung
30	Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes
31	1. Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei (SachsAPOPol)
32	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung der Neuregelungen in der Kindertagesbetreuung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

33	Gesetze zur Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
34	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz
35	Schlüsselmassenverordnung 2026
36	Entwurf der Fünfzehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO)
37	Verordnung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Errichtung und Finanzierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfe-Ombudsstellenverordnung – JuHiOm-budVO)
38	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der Lehrgangs- und Prüfungsvoraussetzungen für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure (Sächsische Lebensmittelkontrollorsverordnung – SächsLMKVO)
39	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung
40	Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Straßenrechts und des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts
41	Entwurf des Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften → 2026
42	Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst
43	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der Gebiete mit Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn (Sächsische Mietpreisbegrenzungsverordnung – SächsMPBVO)
44	Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ)
45	Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Nutzung privater digitaler Endgeräte in der Primarstufe
46	Neufassung der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung
47	Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2026 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2026 – DTFinVO2026)
48	Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Neuregelung der Feststellungsprüfung

Herausgeber

Sächsischer Normenkontrollrat
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden
nkr@smj.justiz.sachsen.de

Redaktion

Sächsischer Normenkontrollrat

Copyright:

Titelfoto: Foto von JJ Ying auf Unsplash
Gruppenfoto Seite 26: Thüringer Staatskanzlei
Foto Seite 29: Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Fotos Seite 30-32: Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Foto Seite 33: André Wirsig/Handwerkskammer Dresden
Foto Seite 33: Klaus Gigga

Redaktionsschluss

18. Mai 2026

Hinweis

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.